

Nicht amtliche Neufassung !

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf
(BGS – EWS)
in der geänderten Fassung vom 15.12.2009**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Rottendorf folgende

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
Ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung in anderer Weise festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung für den jeweiligen Baugebietstyp festgelegten höchstmöglichen Geschoßflächenzahl, soweit diese nach den Festsetzungen auch tatsächlich erreichbar ist.
Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschosßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschosßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschosßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschosßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschosßfläche aus der durchschnittlichen Geschosßflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschosßfläche die Geschosßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschosßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschosßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschosßfläche i.S.v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (9) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 30.6.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlußgebührensschuld entstanden ist, die zulässige Geschosßfläche größer als die tatsächliche Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschosßfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschosßfläche.
Dies gilt aber nur, wenn die bisherige Geschosßfläche um mehr als 20 qm vergrößert wird.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,39 € |
| b) | pro m ² Geschoßfläche | 4,58 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der gemeindlichen Entwässerungsanlage durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemißt sich die Inanspruchnahme
 - a) durch Einleitung von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge und
 - b) durch Einleitung von Niederschlagswasser nach der Grundstücksfläche.
- (2) Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufes des Kalenderjahres (§ 13), so ist der Veranlagungszeitraum das restliche Kalenderjahr seit Entstehen der Gebührenpflicht.

§ 10 a

Frischwasserbezug und Eigenversorgung

- (1) Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:
 - a) das von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wasser,
 - b) das aus Eigenversorgungsanlagen geförderte Wasser und
 - c) das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser.
- (2) Bemessungsgrundlage für die von der Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge (Abs. 1 Buchst. a)) ist der von der Gemeinde festgestellte jährliche Verbrauch.
- (3) Das aus der Eigenversorgung geförderte oder dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (Abs. 1 Buchst. b) und c)) wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum berechnet, der zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember eines jeden Jahres liegt.
- (4) Die nach Abs. 1 Buchst. b) und c) geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen hat der Pflichtige bis zum 15. Januar des der Abrechnung folgenden Jahres mitzuteilen. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen Beauftragten der Gemeinde zur Überprüfung zugänglich zu machen hat.
- (5) Soweit und solange die nach Abs. 4 erforderlichen Nachweise ausstehen, wird die auf dem Grundstück geförderte oder sonst zugeführte Wassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen von der Gemeinde geschätzt. Das gleiche gilt, wenn und soweit die nach Abs. 1 Buchst. a) zu berücksichtigende Frischwassermenge durch Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt wird oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

§ 10 b

Der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nachweislich nicht zugeführtes Wasser

- (1) Auf Antrag bleibt das von der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwasser (§ 10 a) bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn es nachweislich nicht der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis muß grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler geführt werden, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.
- (2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen
 - a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
 - b) zum Speisen von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
- (3) Anstelle des Abzugs nach Abs. 1 wird ohne Nachweis des tatsächlich nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführten Frischwassers ein Nachlaß bei
 - a) landwirtschaftlichen Betrieben für jede Großvieheinheit 20 m³/Jahr. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.
 - b) Gartenflächen, die größer als 150 m² sind, 10 v.H. des Jahresgesamtverbrauches gewährt.
- (4) Die Anträge sind spätestens bis zum 15. Januar des der Abrechnung folgenden Jahres zu stellen.

§ 10 c

Ermittlung des Grundstücksanteils an der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswasserableitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Grundstücksabflußbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). Der Grundstücksabflußwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der örtlichen Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke.
- (2) Der Grundstücksabflußbeiwert beträgt
 - a) bei Einzel- bzw. Doppelhausbebauung, 0,4
 - b) Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung, dichtere Bebauung im Altortteil 0,5
 - c) Mischbebauung, Gewerbe- und Industriebebauung 0,7
- (3) Auf Antrag wird die der Berechnung zugrundeliegende reduzierte Grundstücksfläche auf die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird,

herabgesetzt, wenn nachgewiesen wird, daß diese Fläche mehr als 25 v.H. oder 400 qm kleiner ist, als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Antrag ist innerhalb der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen.

§ 11

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich für

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | den Schmutzwasseranteil (§ 10 Abs. 1 Buchst. a)) | 1,46 €/m ³ |
| b) | den Niederschlagswasseranteil (§ 10 Abs. 1 Buchst. b)) | 0,49 €/m ² |

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

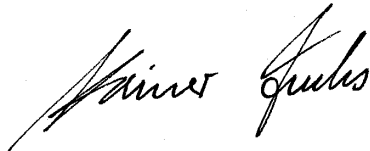
§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1979 in der Fassung vom 15.09.1994 außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf

Rottendorf, 15.12.2009



Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister